

b+s elektro telematik ag Allgemeine Geschäftsbedingungen Energieerzeugungsanlagen

1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen «Energieerzeugungsanlagen» (im Folgenden AGB) gelten für die b+s elektro telematik ag (nachfolgend b+s).
- 1.2 Diese AGB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über den Verkauf von Energieerzeugungsanlagen (im Folgenden als «Vertrag» bezeichnet) durch die b+s elektro telematik ag.
- 1.3 Energieerzeugungsanlagen sind Systeme zur Produktion oder Speicherung von Energie wie z.B. Strom oder Wärme und die zum Betrieb erforderlichen Einrichtungen. Energieerzeugungsanlagen sind beispielsweise Photovoltaikanlagen, Ladestationen fürs Elektroauto, Solarstromspeicher, Energiemanagementsysteme, Wärmepumpen etc.
- 1.4 Anderslautende Bedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von der b+s ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2 Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Die Darstellung des Sortiments stellt kein Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit dem Kunden dar. Sie ist unverbindlich.
- 2.2 Die Richtofferte der b+s oder deren Vertragspartner ist grundsätzlich unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde.
- 2.3 An eine verbindliche Offerte ist die b+s oder ihr Vertragspartner während der angegebenen Frist gebunden. Enthält die Offerte keine Frist, bleibt sie während 30 Tagen verbindlich.
- 2.4 Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde die verbindliche Offerte innerhalb der angegebenen Frist unterzeichnet und die b+s oder deren Vertragspartner den Auftrag schriftlich bestätigt haben. Ausschliesslich die schriftliche Auftragsbestätigung ist für Umfang, Preis und Qualitätsmerkmale der Lieferung massgebend. Die Überwälzung von Programm- und Preisänderungen von Zulieferanten an den Kunden bleibt jederzeit vorbehalten.
- 2.5 Zusätzliche Anforderungen des Kunden, die nicht in den einzelnen Angeboten enthalten sind oder nach Vertragsabschluss eingebracht werden, sind separat zu vereinbaren.

3 Leistungen der b+s

- 3.1 Gegenstand und Inhalt der Leistungen bzw. Umfang der Arbeiten werden im Vertrag oder dem Angebot festgelegt.
- 3.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind darüberhinausgehende Leistungen vom Vertragsgegenstand ausgeschlossen, insbesondere die Lieferung von Betriebsmitteln und die Behebung von Störungen, die durch höhere Gewalt, durch Selbstverschulden des Kunden oder durch Drittverschulden verursacht worden sind.
- 3.3 Die BKW verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Ausführung der Leistungen.
- 3.4 Der Leistungsumfang von Produkten, die von Dritten hergestellt werden, richtet sich nach deren Angaben.
- 3.5 Die b+s ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

4 Leistungsänderungen

- 4.1 Die Parteien können jederzeit Änderungen der Leistungen vereinbaren.
- 4.2 Änderungen der Leistungen haben die Parteien schriftlich festzuhalten, entweder durch Anpassung des schriftlichen Vertrages oder durch schriftliche Bestätigung (z.B. mittels E-Mail) der mündlich vereinbarten Änderung.
- 4.3 Können sich die Parteien nicht über eine Änderung der Leistungen einigen, so läuft der Vertrag unverändert weiter.

5 Beizug von Dritten

Die b+s ist berechtigt, Dritte zur Leistungserbringung beizuziehen. Die b+s haftet für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion

des Dritten und steht für dessen Leistungen wie für ihre eigenen ein.

6 Einsatz von Arbeitsmitteln von der b+s

Der Kunde darf sämtliche von der b+s im Rahmen eines Vertrages erhaltenen Arbeitsinstrumente (IT-Lösungen, sonstige Tools, Musterdokumente etc.) ausschliesslich für den eigenen Gebrauch verwenden. Ein Einsatz solcher Instrumente bei Dritten oder eine Abgabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von der b+s zulässig.

7 Liefertermine und Ausführungsfristen

Angaben über Liefer- und Ausführungsfristen beruhen auf Schätzungen und sind nicht verbindlich, es sei denn, die Verbindlichkeit sei ausdrücklich und schriftlich zugesichert worden. Die Einhaltung von vereinbarten Liefer- und Ausführungsfristen setzt die rechtzeitige Abklärung und Übergabe aller technischen Ausführungsunterlagen an die b+s sowie rechtzeitige Fertigstellung der bauseitigen Vor- und Nebenarbeiten durch den Kunden voraus. Ein Termin ist auch dann eingehalten, wenn zwar Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, der bestimmungsgemässe Betrieb aber möglich bzw. nicht beeinträchtigt wird.

8 Montage und Inbetriebnahme

- 8.1 Soweit erforderlich nimmt die b+s folgende Arbeiten vor:
 - a. Montage der Energieerzeugungsanlage;
 - b. Integration der Anlagekomponenten
 - c. Anpassungsarbeiten an der bestehenden Installation, jeweils nach Terminvereinbarung mit dem Kunden. Darin enthalten sind das Errichten eines Gerüsts sowie die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen.
- 8.2 Nach abgeschlossener Montage- oder Anpassungsarbeit erfolgen die Vor-Ort-Prüfung und anschliessend die Inbetriebnahme. Über das Ergebnis der Vor-Ort-Prüfung wird ein Protokoll erstellt, das durch den Kunden und die b+s zu unterzeichnen ist.
- 8.3 Die für die Montage, den Unterhalt und den Betrieb erforderliche Dokumentation wird dem Kunden abgegeben.

9 Anfordern von Förderbeiträgen und Bewilligungen zu Projektausführung

Sofern das Anfordern von Förderbeiträgen (z.B. Einmalvergütung, kantonale und kommunale Förderbeiträge usw.) ein Bestandteil des Lieferumfangs ist, wird die b+s im Namen des Kunden gegenüber Behörden auftreten und die notwendigen Anmeldeverfahren ausführen und begleiten. Die b+s übernimmt keine Garantie, dass die Förderbeiträge oder die Bewilligungsverfahren durch die Behörden genehmigt werden.

10 Leistungen des Kunden

- 10.1 Der Kunde hat der b+s rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen und Vorgaben bekannt zu geben. Er zeigt insbesondere sofort alle Umstände an, welche die Arbeiten von der b+s erschweren könnten.
- 10.2 Die Erbringung der Dienstleistungen setzt teilweise vorgängige Arbeiten (elektrische Installationen, Wasseranschluss, Isolationen etc.) voraus, welche durch den Kunden sicherzustellen sind. Weiter ist ausreichend Platz für die Montage und Inbetriebnahme der Energieerzeugungsanlage zur Verfügung zu stellen.
- 10.3 Der Kunde ergreift selbständig alle nötigen Massnahmen, um jeglichen Schaden an bestehenden Einrichtungen sowie Terminverzögerungen zu vermeiden. Die Haftung der b+s für Schäden an bestehenden Einrichtungen ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

- 10.4 Der b+s oder deren Vertragspartnern ist für die mit dem Kunden abgesprochenen Dienstleistungen nach Vorankündigung, Zutritt zu den Installationen / Anlagen bzw. den entsprechenden Räumen zu gewähren.
- 10.5 Gewisse Funktionen setzen eine permanente Internetverbindung voraus, welche durch den Kunden sicherzustellen ist. Die Internetverbindung ist entweder mit LAN oder GSM herzustellen, WLAN-Verbindungen genügen den Anforderungen nicht.

11 Gewährleistung für Lieferungen sowie Leistungen werkvertraglicher Natur

- 12.1 Die Gewährleistungspflicht für die Energieerzeugungsanlage beträgt 2 Jahre ab Lieferung. Erfolgt eine Montage (vgl. Ziff. 8) beträgt die Gewährleistungspflicht 2 Jahre ab Inbetriebnahme. Die b+s entscheidet über eine Reparatur oder den Ersatz des Geräts bzw. des betroffenen Anlagenteils.
- 12.2 Gewährleistungsansprüche müssen ohne Verzug bei der b+s per eingeschriebenem Brief angemeldet werden. Die b+s hat das Recht, die Gewährleistungen zu prüfen und Schäden selber zu beheben. Die b+s haftet nicht für Forderungen von Drittfirmen, entgangenen Gewinn oder allfällige weiteren indirekten Schäden.
- 12.3 Die Gewährleistung der b+s wird ausgeschlossen,
- wenn der Kunde oder ein nicht von der b+s beauftragter Dritter an der Energieerzeugungsanlage unsachgemäss Arbeiten durchgeführt hat. Jegliche Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde nicht genehmigte Zusatzgeräte anbringt oder nicht genehmigte Eingriffe und/oder Reparaturen an der Energieerzeugungsanlage ohne ausdrückliche Absprache mit der b+s selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt;
 - bei Sachmängeln an einzelnen Komponenten der Energieerzeugungsanlage, die von Dritten hergestellt werden und für die eine separate Gewährleistung des Herstellers besteht (Herstellergarantie). Für diese Komponenten gelten ausschliesslich die Gewährleistungsbestimmungen und -fristen des Herstellers gemäss der dem Produkt beiliegenden Produktinformationsblätter oder ausdrücklicher Erwähnung in der Offerte;
 - für Schäden durch Verschulden Dritter, mangelhafte Wartung oder höhere Gewalt (Gewitter, Hagelschlag, Wind, etc.).

12 Haftungsbeschränkung und -ausschluss

- 13.1 Soweit gesetzlich zugelassen, wird die Haftung von der b+s
- beschränkt auf 100 % der geschuldeten Vergütung bzw. im Falle von periodisch wiederkehrenden Vergütungen auf 100 % der jährlich zu bezahlenden Vergütung;
 - ausgeschlossen für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangel-folgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten (mit Ausnahme der Datenwiederbeschaffungskosten).
- 13.2 Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasi-vertragliche Ansprüche.
- 13.3 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.
- 13.4 Der Kunde ist bei behaupteter Haftpflicht von der b+s verpflichtet, diesen den Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden, ansonsten Verzicht auf Schadenersatz angenommen wird.

13 Rücktrittsrecht bei Leistungen werkvertraglicher Natur

- 14.1 Der Kunde kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten (Art. 377 OR). Die Rücktrittserklärung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
- 14.2 Bei einem Rücktritt vom Vertrag hat der Kunde die bereits geleistete Arbeit zu vergüten und die b+s vollständig schadlos zu halten.

14 Dauer und Kündigung von Leistungen auftragsrechtlicher Natur

- 15.1 Bei Leistungen auftragsrechtlicher Natur läuft der Vertrag auf unbestimmte Dauer.
- 15.2 Jede Partei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat auf das Monatsende schriftlich kündigen. Eine Kündigung kann für das ganze Vertragsverhältnis erfolgen oder für die einzelne Dienstleistung, sofern dies bei der entsprechenden Dienstleistung vorgesehen ist.
- 15.3 Bei einer Kündigung durch den Kunden ist die Rückerstattung von bereits bezahlten Vergütungen ausgeschlossen.

15 Zahlungsbedingungen

- 17.1 Die Rechnungsstellung bei Lieferungen erfolgt mit Zustellung der Produkte. Die b+s ist berechtigt, Teilrechnungen zu stellen oder Vorauszahlungen zu verlangen.
- 17.2 Bei Leistungen werkvertraglicher Natur gelten folgende Zahlungsbedingungen:
- 40% der vereinbarten Vergütung bei Vertragsschluss.
 - 50% der vereinbarten Vergütung mit der Installation
 - 10% der vereinbarten Vergütung bei Inbetriebnahme der Installation durch den Kunden.
- 17.3 Bei wiederkehrenden Dienstleistungen erfolgt die Rechnungsstellung jeweils jährlich auf den 31. Januar.
- 17.4 Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 17.5 Der Kunde darf Zahlungen wegen Beanstandungen, eigenen Ansprüchen oder wegen von der b+s nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen.

16 Eigentumsvorbehalt

- 18.1 Das Eigentum an Lieferungen und Leistungen werkvertraglicher Natur geht erst mit der vollständigen Zahlung der Vergütung auf den Kunden über. Sollte der Kunde in Zahlungsverzug geraten, ist die b+s berechtigt, die Lieferung zurückzufordern und die angefallenen Zusatzaufwendungen ebenfalls in Rechnung zu stellen.
- 18.2 Die b+s behält sich vor, den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register anzumelden.

17 Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, wenn diese auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt.

18 Datenschutz

- 20.1 Die b+s erhebt Daten (z.B. Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.
- 20.2 Die b+s speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.
- 20.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten aus dem Vertrag sowie ergänzende Daten, die bei der b+s vorhanden sind oder von Dritten stammen, innerhalb der BKW Gruppe für Analysen der bezogenen Dienstleistungen (Kundenprofile), für personalisierte Werbeaktionen, für Kundenkontakte (z.B. Rückrufaktionen) sowie für die Entwicklung und Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen im Tätigkeitsbereich der BKW Gruppe verwendet werden. Eine aktuelle Übersicht über die Unternehmen der BKW Gruppe und deren Tätigkeiten ist auf der Homepage www.bkw.ch verfügbar. **Der Kunde kann die Einwilligung jederzeit widerrufen.**
- 20.4 Die b+s ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.
- 20.5 Die b+s sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

19 Abtretungsverbot

Der Kunde kann Ansprüche aus dem Vertrag oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis von der b+s an Dritte abtreten.

20 Änderungen

b+s behält sich vor, die AGB jederzeit anzupassen. b+s informiert den Kunden in geeigneter Weise vorgängig über Änderungen der AGB. Sind die Änderungen für den Kunden finanziell nachteilig, kann er mit schriftlicher Begründung die Änderungen ablehnen und den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vorzeitig kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen und zwar für all unter diese AGB fallenden Dienstleistungen, die der Kunde bei b+s bezieht.

21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag wird Bern als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart.

1. Januar 2019

b+s elektro telematik ag
Hauptstrasse 183
4466 Ormalingen

Telefon 032 625 75 25
info@bs-elektro.ch
www.bselektrotelematik.ch